Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht Beilage 192

B e r i c h t

des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 174) über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Feldschutzgesetz)(Zahl 15 - 150) (Beilage 192).

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß haben den Gesetzentwurf in ihrer 1.gemeinsamen Sitzung am Montag, dem 14.November 1988, in Beratung genommen.

Landtagsabgeordneter Behm wurde zum gemeinsamen Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Behm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Feldschutzgesetz) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Anschließend stellte Landtagsabgeordneter Dr.Dax ergänzend zum Antrag des Berichterstatters Änderungsanträge zur Regierungsvorlage. Und zwar soll es in § 2 Abs. 2 lit.c statt "Fußstege" richtig "Fußsteige" lauten, und der § 13 soll richtig lauten:

"§ 13

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 23.Juni 1933, LGBl.Nr. 65, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.6/1955, LGBl.Nr. 10/1962, LGBl.Nr. 23/1965 und der Kundmachung LGBl.Nr.15/1987 außer Kraft."

Ebenso soll in den Erläuterungen eine stilistische Änderung insoferne vorgenommen werden, als es auf Seite 2 in der 5.Zeile des zweiten Absatzes statt "... wird diese Form in das neue Gesetz nicht aufgenommen." richtig "...wird in dieser Form in das neue Gesetz nicht aufgenommen." lauten soll.

Nach Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Achs, Ing.Jellasitz,

Dr.Rauter, Landesrat Rittsteuer, des Landtagsabgeordneten Mag.Fuith und abermals Landesrat Rittsteuer werden vorerst die Änderungsanträge des Landtagsabgeordneten Dr.Dax einstimmig angenommen.

Anschließend wurde mehrheitlich - mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ - beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Feldschutzgesetz) mit den vom Landtagsabgeordneten Dr.Dax beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Feldschutzgesetz) mit nachstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. § 2 Abs. 2 lit.c hat zu lauten:

 "c) das Einackern, Umgraben oder sonstige Beschädigen der Feldwege oder Fußsteige, das Verrücken oder Beseitigen der Grenzzeichen und das Abackern von fremdem Grund;"

2. § 13 hat zu lauten:

 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 23. Juni 1933, LGBl.Nr. 65, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 6/1955, LGBl.Nr. 10/1962, LGBl.Nr. 23/1965 und der Kundmachung LGBl.Nr. 15/1987 außer Kraft."

Außerdem hat in den Erläuterungen auf Seite 2 der zweite Absatz zu lauten:

"Die Bestimmung des § 31 des alten Gesetzes, wonach jeder Grundbesitzer die ihm gehörigen Äcker, Wiesen, Hutweiden und Röhrichtflächen der örtlichen Beschaffenheit und den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu bewirtschaften hat, wird in dieser Form in das neue Gesetz nicht aufgenommen. Es soll jedoch jeder Eigentümer seine Grundstücke in einem solchen

Pflegezustand halten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Gründstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird."

Eisenstadt, am 14.November 1988

Der Berichterstatter:

Behm eh.

Der Vorsitzende der gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses:

Piller eh.